

Antrag

der AfD-Fraktion

Sämtliche verfassungswidrige Zugangsbeschränkungen auch für Sportschützen aufheben

Die Landesregierung wird aufgefordert,

die Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Februar 2022 unverzüglich dahingehend abzuändern, dass der Zutritt zu Anlagen der Schießsportausübung in geschlossenen Räumen bedingungslos für alle Brandenburger wieder gestattet ist.

Begründung:

Im Land Brandenburg ist gemäß der jeweiligen Eindämmungsverordnungen seit dem 23. November 2021 auch die Sportausübung in geschlossenen Räumen lediglich den in § 19 1 (Sport) genannten Personen unter Einschränkungen (2G bzw. ab 4. März 2022 3G) gewährt. Dies bedeutet, dass geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis vorlegen können, oder genesene Personen, die einen Genesenennachweis vorlegen können, oder ab 4. März 2022 auch Personen, die einen negativen Corona-Testnachweis vorlegen können, Zutritt erhalten.

Zu keinem Zeitpunkt wurden diese Einrichtungen als sogenannte Hotspots oder gar als „Treiber“ innerhalb des Infektionsgeschehens identifiziert. Aber gleichwohl erfolgten auch hier die bezeichneten Einschränkungen.

Viele Sportler in unserem Bundesland, welche sich nicht einer als Impfung getarnten experimentellen Therapie mit erheblichen schwerwiegenden Nebenwirkungen (allergische Unverträglichkeiten, Myo-/Perikarditis, Thrombosen, Lungenembolien u. v. a. m.)¹ unterziehen wollen, werden in ihren Grundrechten auch in diesem Bereich erheblich beschränkt.

Ein Sportschütze, der im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen ist, muss das Bedürfnis hierfür gegenüber der Waffenbehörde regelmäßig nachweisen.

¹ Vgl. Epidemiologisches Bulletin 2/2022 des RKI v. 13.01.2022, S. 13 bis 15, https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/02_22.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 10.02.2022, und Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts v. 23.12.2021, https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-30-11-21.pdf?__blob=publicationFile&v=7, abgerufen am 10.02.2022.

Dies erfolgt durch Bescheinigung des Schießsportverbandes über ein kontinuierliches Training mit allen Waffenarten (Kurz- und Langwaffen) gemäß § 14 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG)² auf Schießanlagen, welche sich insbesondere innerhalb von Gebäuden befinden und somit zu den geschlossenen Schießständen gehören. Gemäß § 14 Abs. 4 WaffG hat der Sportschütze innerhalb von 24 Monaten vor der Prüfung den Schießsport mindestens einmal alle drei Monate oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraumes von jeweils 12 Monaten zu betreiben.

Durch die Beschränkungen der Eindämmungsverordnung selbst bzw. deren Anwendung haben nur wenige Privilegierte (Geimpfte und Genesene bzw. ab 4. März 2022 auch Getestete) die Möglichkeit, dieses gesetzlich vorgeschriebene Training zu absolvieren und den erforderlichen Nachweis zu erbringen.

Um als Sportschütze in Deutschland eine Waffenbesitzkarte neu zu erhalten, sind sogar folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Waffensachkundeprüfung;
- eine Mitgliedschaft seit mindestens 12 Monaten in einem Verein eines anerkannten Verbandes;
- Nachweis, dass in den letzten 12 Monaten mindestens einmal im Monat trainiert wurde, alternativ müssen 18 Trainingsausübungen im Jahr nachgewiesen werden;
- Mindestalter 18 Jahre (mit psychologischem Gutachten), ansonsten 21 Jahre;
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung. Die Zuverlässigkeit wird bei allen Gesetzesverstößen infrage gestellt, auch nichtwaffenrechtliche Verstöße wie z. B. Steuerhinterziehung oder Straßenverkehrsdelikte können zum Verlust der Zuverlässigkeit - und damit ebenfalls zum Verlust der waffenrechtlichen Eignung - führen.

Die Sportschützen sind nicht nur besonders überprüfte, zuverlässige Sportler, sondern unterliegen wie dargestellt auch einer gesetzlichen Trainingspflicht, um ihr Bedürfnis nachzuweisen. Das ist im Waffengesetz in § 14 „Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen“ in den Absätzen 3 und 4 geregelt.

In § 14 Abs. 3 WaffG heißt es:

„Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,

² Vgl. § 14 Abs. 4 Waffengesetz, https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/BJNR397010002.html, abgerufen am 10.02.2022.

2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens
 - a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
 - b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat [...].³

Doch nicht nur gesetzlich vorgeschriebene Trainingseinheiten zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung der Waffenbesitzkarte können nicht vorgenommen werden, sondern auch weitere gesundheitspräventive Trainingseinheiten in anderen Sportstätten in geschlossenen Räumen wie zum Beispiel Fitness-, Yoga- und Tanzstudios, Schwimmhallen und ähnliche geschlossene Räume, die der Sportausübung dienen, sind nur einer eingeschränkten Menschengruppe (Geimpfte oder Genesene bzw. ab 4. März 2022 auch Getestete) zugänglich. Solche Regelungen entsprechen nicht den Handlungsweisen eines demokratischen Landes und sind daher aufzuheben. Bekanntlich sind alle Benachteiligungen Ungeimpfter wie 2G- und 3G-Beschränkungen verfassungswidrig.⁴

³ Vgl. § 14 Abs. 3 Waffengesetz, https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/BJNR397010002.html, abgerufen am 10.02.2022.

⁴ Vgl. Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dietrich Murswiek zu „Freiheitseinschränkungen für Ungeimpfte. Die Verfassungswidrigkeit des indirekten COVID-19-Impfzwangs“, <https://impfentscheidung.online/wp-content/uploads/2021/10/Gutachten-Die-Verfassungswidrigkeit-des-indirekten-Corona-Impfzwangs.pdf>, abgerufen am 10.02.2022.